

Allgemeine Geschäftsbedingungen smartPORT logistics (Cloud und Software-as-a-Service Produkte).

Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Bereitstellung von smartPORT logistics (im Folgenden: SPL) durch die Hamburg Port Authority. Mit Abschluss des Vertrages erhalten der Kunde und von ihm berechnigte Nutzer die Möglichkeit und Berechnigung, auf SPL mittels Internet/Telekommunikation zuzugreifen und dieses im Rahmen des Vertrages zu nutzen.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Hamburg Port Authority AöR (im Folgenden HPA genannt), Neuer Wandrham 4, 20457 Hamburg und der Kunde. HPA erbringt seine Leistungen nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen und selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden.

2 Vertragsgegenstand und Preise

Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anhang A), der Preisliste (Anhang B) sowie der Beauftragung des Kunden (Anhang C).

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Benutzerkennung für das SPL WEB Admin Konto, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die HPA, zustande. Mit dem SPL WEB Admin Konto kann der Kunde weitere kostenpflichtige Nutzeraccounts anlegen und Telematic Einheiten registrieren.

3.2 Angebote sind stets freibleibend. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die HPA auch nach der Angebotsannahme durch den Kunden vor.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

4.1 Der Kunden wird die vereinbarten Preise fristgerecht zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde in dem Umfang, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat, der HPA die ihr entstandenen Kosten zu erstatten.

4.2 Mängel/Störungen in SPL wird der Kunde unverzüglich an HPA melden und die näheren Umstände erläutern, um HPA in die Lage zu versetzen, diesen in angemessener Frist abzuhefen. Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der HPA durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn kein Mangel bzw. keine Störung der technischen Einrichtungen der HPA vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

4.3 Die Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Der Kunde und von ihm berechnigte Nutzer sind insbesondere nicht berechnigt,

- a) SPL und/oder seine Bestandteile zu übersetzen, zu dekompilem, zu bearbeiten, zu arrangieren, umzuarbeiten oder anderweitig zu verändern, es sei denn dies ist nach §§ 69d, 69e des Urhebergesetzes ausdrücklich erlaubt; und
- b) bei der Nutzung von SPL und/oder seiner Bestandteile Inhalte, Daten oder Informationen zu übermitteln, welche widerrechtlich, missbräuchlich, bössartig, beleidigend, verleumderisch, vulgär, obszön oder anderweitig anstößig sind; und
- c) bei Nutzung von SPL und/oder seiner Bestandteile diesen oder angeschlossene Services und Dienste zu stören oder negativ zu beeinflussen werden; und

- d) die Sicherheitsmechanismen von SPL und/oder seiner Bestandteile sowie angeschlossener Services oder Dienste zu offenbaren oder zu umgehen; und
- e) SPL und/oder seine Bestandteile dazu zu verwenden, selbst oder durch einen Dritten vergleichbare Produkte oder Services zu entwickeln, welche im Wettbewerb mit SPL und/oder seinen Bestandteilen stehen würden; und
- f) nichtberechtigten Dritten Zugriff zu SPL und/oder seinen Bestandteilen gewähren; und
- g) SPL und/oder seine Bestandteile in irgendeiner Form nutzen, welche gegen einschlägige gesetzliche Regelungen verstößt, insbesondere gegen das Urheber- und Marken-, das Patent-, das Namens- und Kennzeichenrecht sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und das Persönlichkeitsrechte Dritter.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten.

4.5 Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

4.6 Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Leistung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnisatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.

4.7 Die HPA und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von SPL und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der HPA.

4.8 Persönliche Zugangsdaten (Kennwort und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Passworte müssen aus mindestens acht Zeichen sowie aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen bestehen. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, USB-Stick und CD-ROM dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

4.9 Sollen von der HPA sensible Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet werden, hat der Kunde die HPA hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5 Nutzungsrechte

5.1 Serverbasierte Software (SPL WEB Services):

Der Kunde und die von ihm berechtigten und eingerichteten Nutzer erhalten das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf SPL via Internet/Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit SPL verbundenen Funktionalitäten zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht.

5.2 Clientbasierte Software (SPL APP):

Der Kunde und die von ihm eingerichteten Nutzer erhalten das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte Recht, den Softwareclient von SPL auf ihren Rechnern (SmartDevices) zu nutzen. Der Kunde ist im Fall der auf die Vertragslaufzeit beschränkte Nutzung verpflichtet, den Client nach Vertragsbeendigung zu löschen.

- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, SPL und/oder seine Bestandteile über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, SPL und/oder seine Bestandteile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen.
- 5.4 Eingerichtete Zugänge zu SPL dürfen nicht von mehreren Personen genutzt werden. Jedoch dürfen diese von einem Nutzer auf einen anderen übertragen werden.
- 5.5 Für den Fall, dass der Kunde die Nutzung von SPL durch nicht vom Kunden benannte Nutzer oder Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils Schadenersatz zu leisten. Dieser berechnet sich nach der Dauer der unberechtigten Nutzung und entspricht in der Höhe dem Betrag, der im Falle des Abschlusses eines Vertrages mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Leistungsumfang angefallen wäre, mindestens jedoch ein Monatsentgelt. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. HPA bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 5.6 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde der HPA auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu übermitteln, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- 5.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung von SPL ohne Verschulden von HPA durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, ist HPA berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. HPA wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- ## 6 Zahlungsbedingungen
- 6.1 Vergütung und Nebenkosten sind Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 6.2 Die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der Leistungen zu zahlenden Preise erfolgt entsprechend dem vom Kunden ausgewählten Zahlverfahren.
- 6.3 Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden gilt erst dann als erfüllt, wenn die HPA über den Betrag endgültig verfügen kann. Schecks werden nicht entgegen genommen. Für jede vom Kunden mangels Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt HPA einen Beitrag von € 5,00 für die Rücklastschrift.
Der Kunde kann auf seinen Wunsch am SEPA-Lastschriftverfahren in Form eines SEPA-Lastschriftmandats teilnehmen.
- 6.4 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 6.5 Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.6 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- ## 7 Verzug
- 7.1 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist HPA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist die HPA außerdem berechtigt, den Zugang zu SPL auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 7.2 Kommt der Kunde
- a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den Preis für zwei Monate erreicht
- in Verzug, so kann die HPA das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz verlangen, der der Hälfte des Preises bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungstermins des Vertrages entspricht. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn HPA einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 7.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der HPA vorbehalten.
- 7.4 Gerät HPA mit der Bereitstellung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 8. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn HPA eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.
- ## 8 Haftung
- 8.1 HPA haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle von ihr oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- 8.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die HPA im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die HPA bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangel-folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.4 Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die geleistete Vergütung pro Vertragsjahr.
- 8.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
- 8.6 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- ## 9 Nicht vertragsgemäße Leistungserbringung
- 9.1 HPA gewährleistet die Funktionsfähigkeit von SPL mit ihren in der Leistungsbeschreibung (Anhang A) benannten Eigenschaften für die Laufzeit des Vertrages und ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit.
- 9.2 Bei einer Abweichung ist HPA nach eigener Wahl berechtigt, die Abweichung im Wege der Mangelbeseitigung oder der Neuherstellung zu beheben. HPA ist berechtigt, zunächst eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen und die Abweichung mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig zu beseitigen.
- 9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung der HPA auf Schadenersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Ziffer 8.1 und 8.2 bleiben unberührt.
- ## 10 Datenschutz
- 10.1 HPA und der Kunde werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 10.2 Soweit durch die HPA zu verarbeitende Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. HPA wird die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen

- Vereinbarung und nach Weisung des Kunden erheben, verarbeiten, nutzen oder auf diese zugreifen.
- 10.3 Bei der Auftragsdatenverarbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten grundsätzlich der Kunde für die Einhaltung der Regelungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verantwortlich.
- 10.4 Der Kunde bleibt sowohl im vertragsrechtlichen wie im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Kunden. Soweit der Kunde Dritte insoweit zur Nutzung von personenbezogenen Daten zulässt, wird der Kunde für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen.
- 10.5 Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten im Rechenzentrum der HPA oder seiner Unterauftragnehmer zu verlangen, in denen die von ihm genutzten Leistungen technisch betrieben werden. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu § 9 BDSG sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs der HPA mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag.
- 10.6 Die HPA stellt die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG sicher.
- 10.7 Bei Beendigung dieses Vertrages ist die HPA nicht weiter berechtigt, die Daten zu nutzen. Hiervon unberührt bleibt die Nutzung anonymisierter Daten zur Optimierung des Produkts. Die HPA wird die Löschung anschließend innerhalb von dreißig Tagen vornehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Daten können in einem üblichen Format dem Kunden gegen Kostenerstattung übergeben werden.
- 10.8 Die HPA kann die Leistungen durch Unterauftragnehmer im In- und Ausland erbringen, hat aber mit dem Unterauftragnehmer den Bestimmungen gemäß Ziffer 9.1 bis 9.7 entsprechende Verpflichtungen zu vereinbaren.
- 10.9 Bei Unterauftragnehmern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird ein ausreichendes Datenschutzniveau durch die HPA sichergestellt.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 HPA ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- 11.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von HPA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.
- 11.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

12 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise

- 12.1 Beabsichtigt die HPA Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.
- 12.2 Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die HPA wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag des Zugangs der Benutzerkennung für das SPL WEB Admin Konto, spätestens mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von sechs Werktagen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Wird das Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert es sich jeweils um einen Monat.
- 13.2 Mit der Kündigung des Vertrages über die Standardleistungen enden auch die Vertragsverhältnisse über Zusätzliche Leistungen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 14.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der HPA.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in, aus und/oder in dem Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.
- 14.4 Abweichende Regelungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 14.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.